

5)

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten,
über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und
-wiedergabegeräten in der Stadt Tegernsee
(Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)**

Die Stadt Tegernsee erläßt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S 499) folgende Verordnung:

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden, und zwar von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 8.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 19.00 Uhr.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden, lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen, Hochdruckreinigern, Laubsaugern oder Rasenmähern. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Samstag zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schneeräumungsarbeiten.

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 und 8.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Stadt Tegernsee auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit ein Bedürfnis anerkennt und auf Antrag eine Ausnahme zuläßt.

§ 3

Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tegernsee, 3. Juli 2002


Peter Janssen
1. Bürgermeister